

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 9. September 1999

Nummer 36

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 279 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx, Oberhausen). S. 223
- 280 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (Polizeioberkommissar Jürgen Steinberg). S. 224
- 281 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (Polizeihauptkommissar Walter Meischner). S. 224
- 282 Genehmigung einer Stiftung („TARA-Stiftung“). S. 224
- 283 Genehmigung einer Stiftung („Stiftung Zentrum für Körperbehinderte“). S. 224
- 284 Auflösung einer Stiftung („Karl-Heinz-Ohliger-Stiftung“). S. 224

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 285 Verordnung zur Aufhebung von Landschaftsschutz in der Gemeinde Hünxe, Kreis Wesel/1 Karte. S. 224

- 286 Bekanntmachung gem. Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 85/337 EWG (Firma August Hitzbleck Söhne GmbH). S. 225

- 287 Bekanntmachung gem. Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 85/337 EWG („Firma Mr. Wash“ Autoservice AG). S. 225

- 288 Bekanntmachung gem. Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 85/337 EWG (Firma Favorit Unternehmens-Verwaltungs-GmbH). S. 226

- 289 Bekanntmachung gem. Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 85/337 EWG (Firma EDR Energiedienstleistungsges. mbH). S. 226

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 290 Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 80 in Remscheid. S. 226

- 291 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Rudolf Rosenbach). S. 227

Beilage: 1 Karte

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 279 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx, Oberhausen)**

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 25. August 1999

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx
Weißensteinstraße 70
46149 Oberhausen

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Andreas Mixa ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 223

**280 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausses
(Polizeioberkommissar Jürgen Steinberg)**

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 27. August 1999

Der Dienstauss Nr. 538 des Polizeioberkommissars Jürgen Steinberg, ausgestellt am 17. März 1993 vom Landrat als Kreispolizeibehörde Neuss, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 224

**281 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausses
(Polizeihauptkommissar Walter Meischner)**

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 27. August 1999

Der Dienstauss Nr. 529 des Polizeihauptkommissars Walter Meischner, ausgestellt am 14. April 1993 durch das Präsidium der Wasserschutzpolizei NRW, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 224

**282 Genehmigung
einer Stiftung
(„TARA-Stiftung“)**

Bezirksregierung
15.2.1-St.777

Düsseldorf, den 30. August 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 30. August 1999 die

„TARA-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 224

**283 Genehmigung
einer Stiftung
(„Stiftung Zentrum für Körperbehinderte“)**

Bezirksregierung
15.2.1-St.735

Düsseldorf, den 30. August 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 30. August 1999 die

„Stiftung Zentrum für Körperbehinderte“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 224

**284 Auflösung
einer Stiftung
(„Karl-Heinz-Ohliger-Stiftung“)**

Bezirksregierung
15.2.1-St.381

Düsseldorf, den 26. August 1999

Der Vorstand der

„Karl-Heinz-Ohliger-Stiftung“
Schellberger Weg 116
42659 Solingen

hat die Auflösung der Stiftung beschlossen.

Die Bezirksregierung hat am 16. August 1999 die Auflösung genehmigt (Az.: 15.2.1-St.381). Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der Stiftung anzumelden.

Solingen, den 24. August 1999

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 224

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**285 Verordnung
zur Aufhebung von Landschaftsschutz
in der Gemeinde Hünxe, Kreis Wesel/1 Karte**

Bezirksregierung
51.2.1.08.25

Düsseldorf, den 31. August 1999

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
im Bereich des Kreises Dinslaken
vom 3. Dezember 1974
(Abl. Reg. Ddf. 1974, S. 325)**

Aufgrund des § 73 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. Seite 710/SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382), i. V. m. §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NW. 2060) wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Anlage zu dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffiert dargestellte Fläche in der Gemeinde Hünxe, Kreis Wesel, Gemarkung Bochohlwelen, Flur 1, Flurstücke 11, 16, 46, 47, 50, 77, 78, 108, 109, 113, 124 (jeweils teilweise), 114, 116, 125.

Diese Anlage ist Teil der Verordnung.

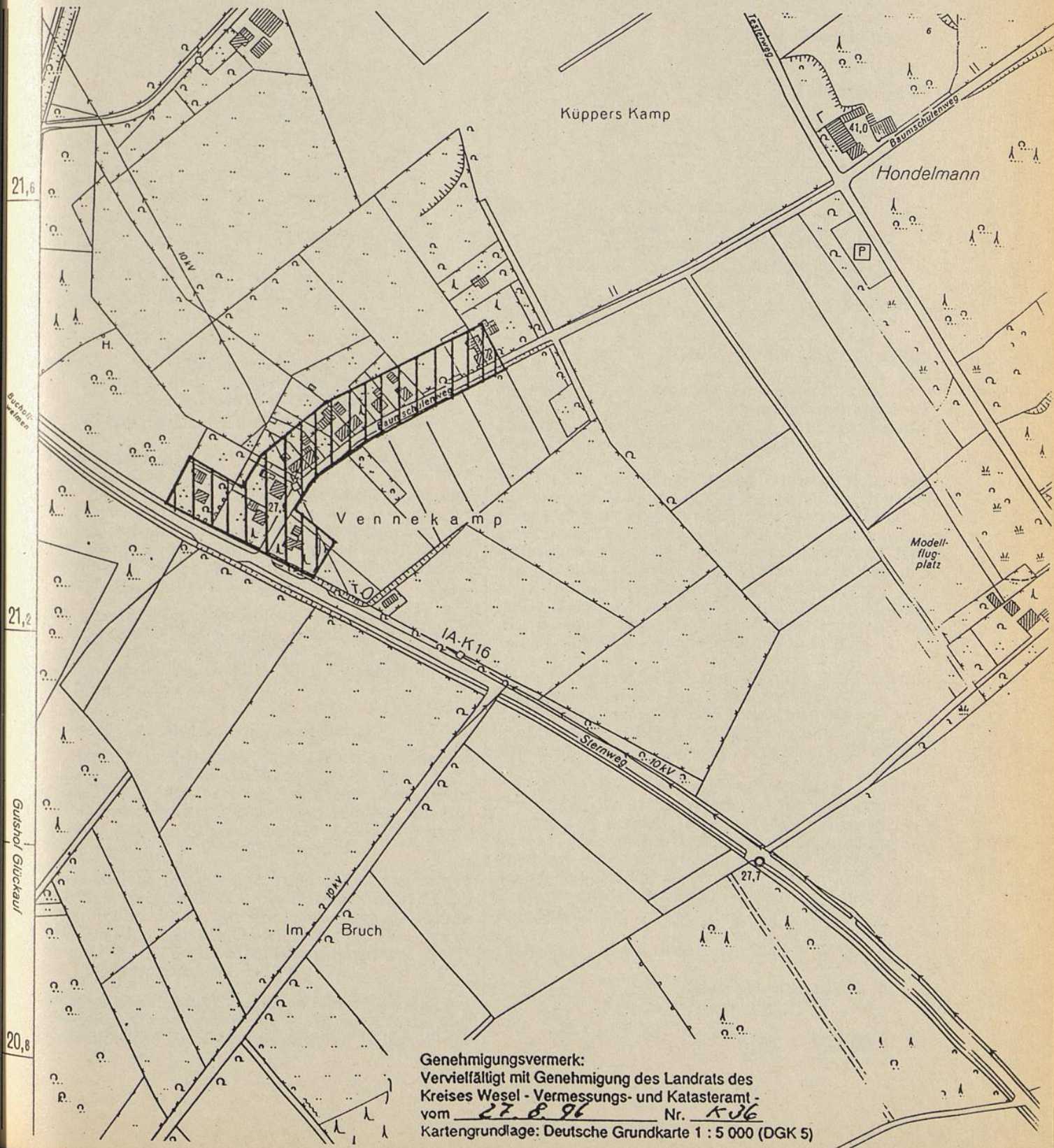
Anlage
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im
Bereich des Kreises Dinslaken vom 03.12.1974 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1974 S.325) vom 31.08.1999
Az.: 51.2.1.08.25

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

Ströttchen
(Ströttchen)



aufgehobener Landschaftsschutzbereich



Genehmigungsvermerk:
Vervielfältigt mit Genehmigung des Landrats des
Kreises Wesel - Vermessungs- und Katasteramt -
vom 27.8.96 Nr. K 06
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (DGK 5)

Handwritten text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain names and dates.

§ 2

Inhalt

In dem Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die oben genannte Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des Kreises Dinslaken vom 3. Dezember 1974 (Abl. Reg. Ddf. 1974, S. 325) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Ordnungsbehördliche Verordnung eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1999

Bezirksregierung
Düsseldorf
als höhere
Landschaftsbehörde
51.2.1.02.10

Im Auftrag
Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 224

286

**Bekanntmachung
gem. Artikel 4 Abs. 4
der Richtlinie 85/337 EWG**

(Firma August Hitzbleck Söhne GmbH)

Bezirksregierung
2222-20.038/99-Pet

Düsseldorf, den 24. August 1999

Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma August Hitzbleck Söhne GmbH, Am Rathaus, 42579 Heiligenhaus.

Die Firma August Hitzbleck Söhne GmbH, Am Rathaus 42579 Heiligenhaus, beantragt die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Eisen- und Tempergießerei im Bereich der Formerei.

Änderungsgegenstand:

Errichtung und Betrieb einer neuen Formanlage DISAMATIC 2110 im Austausch gegen die vorhandene DISAMATIC 2011 mit Abluftzuführung in die bestehende Trockenfilteranlage, auf dem Grundstück in 42579 Heiligenhaus, Am Rathaus, Gemarkung: Leubeck, Flur: 6, Flurstück: 66.

Diese Anlage (Eisen- und Tempergießerei) unterfällt dem Anhang II Nr. 4. c) der Richtlinie 97/11 EG vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. Nr. L 73/5).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage i.S. der o.g. Änderungsrichtlinie. Nach Anhang II Nr. 13 der

Änderungsrichtlinie ist u.a. für Änderungen oder Erweiterungen von bereits genehmigten bzw. durchgeführten Projekten des Anhangs I oder II der Richtlinie eine UVP nur dann durchzuführen, wenn die Änderungen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Die nach Artikel 4 Abs. 2 a) der Richtlinie – auf der Grundlage des Artikel 4 Abs. 3 unter Berücksichtigung der im Anhang III aufgeführten Auswahlkriterien – durchgeführte Einzelfalluntersuchung hat ergeben, daß das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Düsseldorf, den 9. September 1999

Staatliches Umweltamt
Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 225

287

**Bekanntmachung
gem. Artikel 4 Abs. 4
der Richtlinie 85/337 EWG**

(„Firma Mr. Wash“ Autoservice AG)

Bezirksregierung
2101-G 33-34/99-Sn

Düsseldorf, den 30. August 1999

Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma „Mr. Wash“ Autoservice AG, Niederrheinstraße 42, 40474 Düsseldorf.

Die Firma „Mr. Wash“ Autoservice AG beantragt die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes und einer Thermoölanlage auf dem Grundstück Völklinger Straße 48, Düsseldorf, Gemarkung: Unterbilk, Flur: 5, Flurstück: 46 u.a. Als Brennstoff wird für beide Anlagen jeweils ein Gemisch aus gefiltertem Altöl, Heizöl EL und Wasser verwendet. Es wird nur Altöl eingesetzt, das im eigenen Betrieb (Motoröl-Wechselstation) anfällt.

Diese Anlage unterfällt dem Anhang II Nr. 3 a) der Richtlinie 97/11 EG vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. Nr. L 73/5).

Die nach Artikel 4 Abs. 2 a) der Richtlinie – auf der Grundlage des Artikel 4 Abs. 3 unter Berücksichtigung der im Anhang III aufgeführten Auswahlkriterien – durchgeführte Einzelfalluntersuchung hat ergeben, daß das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Düsseldorf, den 9. September 1999

Staatliches Umweltamt
Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 225

288

**Bekanntmachung
gem. Artikel 4 Abs. 4
der Richtlinie 85/337 EWG**

(Firma Favorit
Unternehmens-Verwaltungs-GmbH)

Bezirksregierung
2101-G 47/99-Sn

Düsseldorf, den 30. August 1999

Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Favorit Unternehmens-Verwaltungs-GmbH, Kapstadtring 2, 22297 Hamburg.

Die Firma Favorit Unternehmens-Verwaltungs-GmbH beantragt die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der wahlweise mit Erdgas/Heizöl EL betriebenen Feuerungsanlage mit zugehörigen 2 Dampf- und 3 Heißwassererzeuger auf dem Grundstück Klinkerweg 6, 40699 Erkrath, Gemarkung: Hochdahl, Flur: 9, Flurstück 108.

Änderungsgegenstand:

Umstellung der beiden Dampferzeuger auf Heißwassererzeuger.

Diese Anlage unterfällt dem Anhang II Nr. 3. a) der Richtlinie 97/11 EG vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 73/5).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage i. S. der o. g. Änderungsrichtlinie. Nach Anhang II Nr. 13 der Änderungsrichtlinie ist u. a. für Änderungen oder Erweiterungen von bereits genehmigten bzw. durchgeführten Projekten des Anhangs I oder II der Richtlinie eine UVP nur dann durchzuführen, wenn die Änderungen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Die nach Artikel 4 Abs. 2a) der Richtlinie – auf der Grundlage des Artikel 4 Abs. 3 unter Berücksichtigung der im Anhang III aufgeführten Auswahlkriterien – durchgeführte Einzelfalluntersuchung hat ergeben, daß das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Düsseldorf, den 9. September 1999

Staatliches Umweltamt
Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 226

289

**Bekanntmachung
gem. Artikel 4 Abs. 4
der Richtlinie 85/337 EWG**

(Firma EDR Energiedienstleistungsges. mbH)

Bezirksregierung
2101-G 51/99-Sn

Düsseldorf, den 30. August 1999

Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

(BImSchG) der Firma EDR Energiedienstleistungsges. mbH, Jechtinger Straße 9, 79111 Freiburg.

Die Firma EDR Energiedienstleistungsges. mbH beantragt die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit Wärmetauscher auf dem Grundstück Oberhausener Straße 33, 40473 Ratingen, Gemarkung: Ratingen, Flur: 56, Flurstück: 29. Für die Anlage wird als Brennstoff Erdgas eingesetzt.

Diese Anlage unterfällt dem Anhang II Nr. 3. a) der Richtlinie 97/11 EG vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 73/5).

Die nach Artikel 4 Abs. 2a) der Richtlinie – auf der Grundlage des Artikel 4 Abs. 3 und unter Berücksichtigung der im Anhang III aufgeführten Auswahlkriterien – durchgeführte Einzelfalluntersuchung hat ergeben, daß das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Düsseldorf, den 9. September 1999

Staatliches Umweltamt
Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 226

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**290 Festsetzung der Ortsdurchfahrt
im Zuge der Landesstraße 80
in Remscheid**

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
– Straßen und Verkehrswesen –
525.1130/Sc-642-13-06/80

Hiermit setze ich aufgrund von § 5 Abs. 2 StrWG NW die Ortsdurchfahrt Remscheid im Zuge der Landestraße 80

von NK 4809 017
nach NK 4809 030
von Station 1,084 bis Station 2,074
fest.

Die Stadt Remscheid ist Baulastträger für die festgesetzte Ortsdurchfahrt.

Gründe:

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt ist aus Gründen der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 4, 2. Alt., StrWG NW notwendig.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Straßenbauamt Essen, Henri-Dunant-Straße 9, 45131 Essen einzulegen.

Köln, den 18. August 1999

In Vertretung
Molsberger

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 226

**291 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Rudolf Rosenbach)

Die Reisegewerbekarte Nr. 79/85 von Herrn Rudolf Rosenbach, geboren am 11. März 1955 in Verl, ist verlorengegangen.

Sie berechtigt zum Feilbieten von Lederwaren, Textilien, Teppichen, Schrott sowie zum Anbieten von Leistungen als Kesselschmied sowie zum Schaustellergewerbe als Artist im Wanderzirkus.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 23. August 1999

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Specht

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 227

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach